

RICHTLINIEN

zur

Förderungsaktion der N.Ö. Grenzlandförderungsgesellschaft

(Basierend auf der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (= Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung v. 06.08.2008 ABI L 214)

Stand: November 2009

Die Förderungstätigkeit der NÖG ist entsprechend dem im Gesellschaftsvertrag definierten Unternehmensgegenstand auf die Sicherung und Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse der Grenzgebiete des Bundeslandes Niederösterreich ausgerichtet.

Die Fördertätigkeit darf nur gemäß dem räumlichen Tätigkeitsbereich gemäß Gesellschaftsvertrag ausgeübt werden. Dabei ist die jeweils geltende nationale Regionalfördergebietskarte gem. Art 87 Abs. 3 lit. c EG – Vertrag und sind die jeweils im Rahmen des EU – Beihilfenrechts maximal zulässigen Beihilfenintensitäten (Förderintensität) und Kumulierungshöchstsätze zu berücksichtigen. Im NÖG Fördergebiet außerhalb der Regionalfördergebietskarte erfolgt die Förderung ausschließlich an kleine und mittlere Unternehmen sowie unter Berücksichtigung der dabei maximal zulässigen Förderhöchstsätze und Kumulierungsvorschriften bzw. –höchstsätzen (Förderung ausschließlich von KMU und zwar bei Erstinvestitionen bis max. 20 bzw. 10 % und bei immateriellen Projekten bis max. 50%).

Die Fördertätigkeit erfolgt auf Basis der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung vom 06.08.2008, ABI L 214 bis zum 31.12.2013.

Ausgeschlossen sind Regionalbeihilfen an die Wirtschaftszweige Fischerei & Aquakultur, Schiffbau, Kohleindustrie, Stahlindustrie und Kunstfaserindustrie sowie die landwirtschaftliche Urproduktion.

Die Fördertätigkeit erfolgt ausschließlich im öffentlichen und gemeinnützigen Interesse.

Insbesondere sollen die Förderungsaktionen der NÖG subsidiär zu den anderen Förderungseinrichtungen von Bund und Land Niederösterreich zusätzliche Investitionsimpulse in den niederösterreichischen Grenzlandbezirken bewirken und die Ausfinanzierung wichtiger Investitionsvorhaben sicherstellen. Aufgrund ihres gezielten regionalen Einsatzes soll damit wesentlich zum Abbau bestehender Leistungs-, Arbeitsplatz- und Wertschöpfungsdefizite beigetragen werden.

Im Rahmen der unternehmensbezogenen Förderungstätigkeit der NÖG werden 2 Förderungsschwerpunkte abgewickelt:

- I. Förderung von betrieblichen Investitionsvorhaben (Erstinvestitionen); (Art.13 und Art 15)
- II. Förderung von Beratung und sonstigen Unternehmensdienstleistungen und –tätigkeiten (im Sinn des Art 26 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung)

Förderungswerber können nur Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen des NÖ Grenzlandes und im Rahmen der Förderung von betrieblichen Investitionsvorhaben (Erstinvestitionen) im genehmigten Regionalfördergebiet Niederösterreichs auch große Unternehmen sein. Für die Zuordnung eines Unternehmens zu einer bestimmten Größenklasse gelten die Definitionen der kleinst, kleinen und mittleren Unternehmen im Anhang I zur allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung v. 06.08.2008, ABI L 214). Ausgenommen als Förderungswerber sind jedoch alle jene, für die gemeinschaftliche Sondervorschriften über staatliche Beihilfen nach dem EG – Vertrag erlassen worden sind.

Ausgeschlossen von einer Förderung sind ebenso Rettungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen im Sinne der „Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen“ (vgl. EU ABL Nr. C 244 v. 01.10.2004 und ABL Nr. C 156 v. 09.07.2009). Ebenso ausgeschlossen ist eine Förderung der NÖG für investive Maßnahmen an ein in der Umstrukturierungsphase befindliches, mittleres oder großes Unternehmen. Als Umstrukturierungsphase gilt hierbei jener Zeitraum, für welchen im jeweiligen Fall tatsächliche Umstrukturierungsbeihilfen gewährt werden.

Das Förderansuchen muss vor Projektausführung bei der NÖG eingebracht werden. Als Tag der Antragstellung gilt dann der Tag, an dem das Ansuchen bei der NÖG eingelangt ist, oder – wegen des Subsidiaritätsprinzips – der Tag, an dem das Vorhaben bei einer anderen Bundes- oder Landesförderstelle eingebracht worden ist. Im Fall einer Regionalbeihilfevergabe ist überdies Voraussetzung, dass die NÖG unter dem Vorbehalt des Endergebnisses einer detaillierten Prüfung dem Förderungswerber schon vor Beginn der Arbeiten am zu fördernden Projekt die grundsätzliche Beihilfenfähigkeit schriftlich bestätigt

Eine Kumulierung mit Beihilfen anderer Zielsetzungen sowie mit Regionalbeihilfen ist möglich, sofern der für das Fördergebiet festgelegte Förderhöchstsatz eingehalten wird. Im Hinblick auf die Möglichkeit der Kumulierung sowie die Einhaltung der Förderhöchstsätze muss der Förderungswerber die anderen Beihilfestellen sowie Art und Ausmaß der Beihilfen bekannt geben.

Für Vorhaben, für die eine Beihilfe von mehr als 75% des Beihilfehöchstbetrages, den eine Investition mit förderbaren Kosten in Höhe von Euro 100 Mio erhalten könnte, gewährt werden soll, ist eine Einzelnotifikation vorzunehmen.

I. FÖRDERUNG VON BETRIEBLICHEN INVESTITIONSVORHABEN:

1. Förderungsinhalt

Die Förderung umfasst sowohl Neugründungs-, als auch Erweiterungs- und Umstrukturierungsprojekte bestehender Betriebe, wobei Projekte im industriell-gewerblichen Bereich, im produktionsnahen Dienstleistungssektor und im Fremdenverkehr (eingeschränkt auf Pilotprojekte und Projekte mit besonderer regionaler Bedeutung) sowie im Bereich des Handels (eingeschränkt auf den Bereich des Handels im Zusammenhang mit regionalen Produkten, mit überregionaler Bedeutung und mit Steigerung der regionalen Wertschöpfungskette) gefördert werden können. Nicht förderbar sind Ersatzinvestitionen. Die Förderung bezieht sich auf Grundstücke, Baulichkeiten und maschinelle Ausrüstung. Der Förderungswerber muss einen Finanzierungsanteil von mindestens 25 % der förderbaren Gesamtinvestitionskosten selbst aufbringen. Dieser Mindestbetrag darf keine Beihilfe enthalten. Auf Wunsch der Förderstelle ist dieser Finanzierungsanteil durch die Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen.

Die Investitionsförderung der NÖG soll als regionalspezifische Sonderförderungseinrichtung in größerer Eigenständigkeit, jedoch unter grundsätzlicher Aufrechterhaltung des Subsidiaritätsprinzips abgewickelt werden.

Als Voraussetzung für eine NÖG-Förderung muss ein förderbares Investitionsvorhaben eine möglichst große Vielzahl nachfolgender Kriterien erfüllen:

1. Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur
2. Schaffung bzw. Sicherung einer erheblichen Anzahl von langfristig wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen
3. Anhebung des regionalen Lohnniveaus
4. Anhebung der regionalen Wertschöpfung
5. Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere Steigerung des Absatzanteils aus der Region hinaus
6. Schaffung eines zusätzlichen Angebotes an hochwertigen produktionsnahen Dienstleistungen.

Projekte im Fremdenverkehrsbereich (Hotellerie und regionalwirtschaftlich besonders bedeutsame Infrastrukturprojekte) können nur bei Vorliegen nachfolgend angeführter zusätzlicher Kriterien durch die NÖG gefördert werden.

1. Schaffung einer optimalen vermarktungsgerechten Betriebsgröße (möglichst Autobus - Kapazität)
2. wesentliche Anhebung des Qualitätsstandards
3. besonderer regionsspezifischer Innovationscharakter des Projektes (z.B. Gesundheits-, Sport- und Seminar - Tourismus)
4. sinnvolle Erweiterung des regionalen Fremdenverkehrsangebotes; (ausgenommen Seilbahnprojekte)

2. Förderungsarten

2.1. Darlehen

2.2. Zinsenzuschüsse

2.3. einmalige Investitionszuschüsse

Die jeweilige Förderungsart soll in jedem einzelnen Fall unter Bedachtnahme auf die regionale Förderungswürdigkeit, die betriebswirtschaftliche Bonität des Vorhabens und die zulässigen EU - Beihilfengrenzen (Barwerte) festgelegt werden.

3. Förderungsbedingungen

3.1. Bedingungen bei Darlehen

a. Darlehenshöhe

Die Förderungshöhe unterliegt keiner absoluten Begrenzung, richtet sich jedoch nach der jeweiligen Mittelverfügbarkeit der NÖG, der Größe des jeweilig eingerichteten Projektes und der Möglichkeit der Inanspruchnahme anderer Förderungen. Der Förderungswerber hat jedoch zumindest einen Finanzierungsanteil von 25 % der förderbaren Gesamtinvestitionskosten des Projektes selbst aufzubringen. Dieser Mindestbetrag darf keine Beihilfe enthalten. Auf Wunsch der Förderstelle ist dieser Finanzierungsanteil durch die Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen. Eine Kumulierung mit anderen Förderungen ist zulässig. Die Barwertförderung des Projektes insgesamt (Gesamtbeihilfebetrags) darf die im EU Beihilfenrecht angegebenen Förderungsobergrenzen nicht übersteigen.

b. Laufzeit

Zwischen 8 – 10 Jahren mit bis zu 2 tilgungsfreien Jahren. Die Laufzeit hängt von der betriebswirtschaftlichen Situation des Unternehmens, der Art des Förderungsgegenstandes (Bau- oder Maschineninvestitionen) sowie vom Förderungsvolumen ab.

c. Verzinsung

Die ersten 5 Jahre 1,0 – 3,0 % p.a., die restliche Laufzeit 3 – 6 % p.a.. Die anfallenden Zinsen im tilgungsfreien Zeitraum sind zum Ende eines Jahres zu bezahlen.

d. Rückzahlung

In 6 – 8 Jahresraten, jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres.

e. Besicherung

Bankgarantie.

3.2. Bedingungen bei Zinsenzuschüssen

a. Zinsenzuschusshöhe

Der Zinsenzuschuss beträgt bis zu 6 % p.a. für ein Darlehen bis zu € 750.000,- und richtet sich nach der jeweiligen Mittelverfügbarkeit der NÖG, der Größe des jeweilig eingereichten Projektes und der Möglichkeit der Inanspruchnahme anderer Förderungen. Der Förderungswerber hat jedoch zumindest einen Finanzierungsanteil von 25 % der förderbaren Gesamtinvestitionskosten des Projektes selbst aufzubringen. Dieser Mindestbetrag darf keine Beihilfe enthalten. Auf Wunsch der Förderstelle ist dieser Finanzierungsanteil durch die Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen. Eine Kumulierung mit anderen Förderungen ist zulässig. Die Barwertförderung des Projektes insgesamt (Gesamtbeihilfebeträg) darf die im EU Beihilfenrecht angegebenen Förderungsobergrenzen nicht übersteigen.

b. Laufzeit

Die Laufzeit des Zinsenzuschusses beträgt 5 Jahre, wobei als Basis der Zinsberechnung ein Darlehen mit einer Laufzeit von 5 Jahren (jährliche Tilgung) zugrunde gelegt ist.

c. Verzinsung

Die Verzinsung des aufzunehmenden Darlehens darf 0,5 % p.a. des Normal-Zinssatzes der zuletzt im Inland aufgelegten Bundesanleihe mit einer Laufzeit von mind. 10 Jahren nicht übersteigen.

3.3. Bedingungen bei einmaligen Investitionszuschüssen

Zuschusshöhe

Die Höhe der einmaligen Investitionszuschüsse kann bis zu € 75.000,-betragen, richtet sich jedoch nach der jeweiligen Mittelverfügbarkeit der NÖG, der Größe des jeweilig eingereichten Projektes und der Möglichkeit der Inanspruchnahme anderer Förderungen. Der Förderungswerber hat jedoch zumindest einen Finanzierungsanteil von 25 % der Gesamtinvestitionskosten des Projektes selbst aufzubringen. Dieser Mindestbetrag darf keine Beihilfe enthalten. Auf Wunsch der Förderstelle ist dieser Finanzierungsanteil durch die Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen. Eine Kumulierung mit anderen Förderungen ist zulässig. Die Barwertförderung des Projektes insgesamt (Gesamtbeihilfebetrags) darf die im EU Beihilfenrecht angegebenen Förderungsobergrenzen nicht übersteigen.

Investitionszuschüsse werden grundsätzlich in max. zwei Teilbeträgen zur Anweisung gebracht. Der erste Teilbetrag kann frühestens nach Vorlage von bezahlten Investitionsrechnungen in der Höhe von 50 % des Investitionsvorhabens zur Anweisung gelangen. Die Auszahlung des zweiten Teilbetrages ist erst nach Abschluss des Investitionsvorhabens (Vorlage der bezahlten Rechnungen) möglich.

II. BERATUNG UND SONSTIGE UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN UND – TÄTIGKEITEN („IMMATERIELLE PROJEKTE“)

1. Förderungsinhalt

Im niederösterreichischen Grenzland ansässige, kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Definition zu kleinen und mittleren Unternehmen“ (vgl. Anhang zur allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung v. 06.08.2008, ABI L 214) können bei der Durchführung ihrer Beratungsprojekte („immaterielle Projekte“) gefördert werden, wobei externe Beratungsleistungen in den Bereichen Betriebsorganisation, kaufmännisches Management, EDV-Einführung, Marktforschung, Markteinführung, Produktentwicklung, Verfahrensinnovation, Qualitätssicherung, Design - Entwicklung, Marketingkonzepte und Personalqualifikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung von materiellen Investitionsprojekten förderungswürdig sind. (vgl. Abschnitt 5, Artikel 26, der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung vom 06.08.2008; ABI L 214)

Im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Kooperationsaktivitäten von Unternehmen im N.Ö. Grenzland sollen auch Beratungsleistungen zu Projekt- und Feasibility - Studien zur Vorbereitung solcher Kooperationsprojekte, welche im N.Ö. Grenzland realisiert werden, gefördert werden.

Die zu fördernden Projekte müssen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, zur Stärkung der Ertragskraft sowie zur Sicherung bzw. qualitativen Verbesserung einer erheblichen Anzahl von Arbeitsplätzen im Unternehmen beitragen.

Keinesfalls können die Förderungen für Investitionen, die den Aktiva der Bilanz als immaterielle Anlagewerte zugerechnet werden können, bzw. Beihilfen für fortlaufende oder regelmäßige Beratungen und/oder Umsetzungsmaßnahmen erfolgen.

Ebenso sollen auch überbetriebliche Beratungsprojekte und sonstige Unternehmensdienstleistungen und -tätigkeiten gefördert werden, wenn diese geeignet erscheinen, zur Erschließung neuer regionaler Entwicklungspotentiale und zur Erhöhung der wirtschaftlichen Dynamik in den N.Ö. Grenzgebieten beizutragen.

Wenn für derartige, bestimmte Beratungsprojekte und sonstige Unternehmensdienstleistungen und -tätigkeiten auch Förderungsmöglichkeiten durch andere Förderungseinrichtungen des Bundes oder des Landes Niederösterreich bestehen, gilt für die NÖG - Förderung das Subsidiaritätsprinzip.

2. Förderungsarten

2.1. Darlehen

2.2. Einmalige Zuschüsse

Die jeweilige Förderungsart soll in jedem einzelnen Fall unter Bedachtnahme auf die inhaltliche Ausrichtung des Projektes, die regionale Förderungswürdigkeit sowie betriebswirtschaftliche Bonität des Vorhabens festgelegt werden.

3. Förderungsbedingungen

3.1. Bei Darlehen:

a. Darlehenshöhe

Die Förderungshöhe unterliegt keiner absoluten Begrenzung, richtet sich jedoch nach der jeweiligen Mittelverfügbarkeit der NÖG, der Größe des jeweilig eingereichten Projektes und der Möglichkeit der Inanspruchnahme anderer Förderungen. Der Förderungswerber hat jedoch zumindest einen Finanzierungsanteil von 25 % der förderbaren Gesamtkosten des Projektes selbst aufzubringen. Dieser Mindestbetrag darf keine Beihilfe enthalten. Auf Wunsch der Förderstelle ist dieser Finanzierungsanteil durch die Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen. Der kumulierte Förderungswert des Projektes darf eine Beihilfenintensität von 50% nicht übersteigen.

b. Laufzeit

Bis zu 5 Jahren, ohne tilgungsfreien Zeitraum.

c. Verzinsung

1,0 – 3,0 % p.a.

d. Rückzahlung

In bis zu 5 Jahresraten, jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres.

e. Besicherung

Bankgarantie

3.2. Bei einmaligen Zuschüssen:

Zuschusshöhe:

Die Höhe des Zuschusses kann bis zu € 75.000,- betragen, richtet sich jedoch nach der jeweiligen Mittelverfügbarkeit der NÖG, der Größe des jeweilig eingereichten Projektes und der Möglichkeit der Inanspruchnahme anderer Förderungen. Der Förderungswerber hat jedoch zumindest einen Finanzierungsanteil von 50 % der Gesamtkosten des Projektes aufzubringen, wobei bei Projekten mit besonderer regionalwirtschaftlicher Bedeutung der Eigenfinanzierungsanteil auch unterschritten werden kann. Dieser Mindestbetrag darf keine Beihilfe enthalten. Auf Wunsch der Förderstelle ist dieser Finanzierungsanteil durch die Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen. Der kumulierte Förderungsbarwert des Projektes darf eine Beihilfenintensität von 50% nicht übersteigen.